

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 27.06.2013 fand in Birgel, Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Günther Klinkhammer eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018**

##### **Sachverhalt:**

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 an.

Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.

Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll.

Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Birgel ist eine Person vorzuschlagen.

##### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Die nachfolgende Person wurde vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name: Elmar Malburg  
Anschrift: Bahnhofstr. 5 b, 54587 Birgel  
Beruf: Verwaltungsfachwirt

#### **Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll - erneute Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Nachdem der Solidarpakt für regenerative Energien in allen Ortsgemeinden beraten und weitestgehend positiv verabschiedet worden ist, wurde nun abschließend der Verteilungsschlüssel für die Mittel des Solidarpaktes vereinbart. Es soll demnach bei der im vorherigen Entwurf dargelegten 1/3 Lösung verbleiben.

Des Weiteren ist es aus der Beschlussfassung in den Gremien notwendig geworden, dass der § 7 Abs. 2 des Solidarpaktes ergänzt wird. Diese Änderung macht es notwendig, dass die Angelegenheit nochmals in den jeweiligen Ortsgemeinderäten beraten werden muss. Ohne Aufnahme des Absatzes wäre der Solidarpakt in der Form nicht zustande gekommen. Der neue Entwurf des Solidarpaktes für regenerative Energien in der Verbandsgemeinde Obere Kyll liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Aufnahme des § 7 Abs. 2 in den Solidarpakt zu und beauftragt den Ortsbürgermeister den Solidarpakt für regenerative Energien in der Verbandsgemeinde Obere Kyll in der beigefügten Fassung zu unterzeichnen.

### **Bebauungsplan "Auf Hardt, 6. Änderung" - Ergebnis der erneuten Offenlage sowie Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Birgel hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf Hardt“ ein sechstes Mal zu ändern und damit teilweise aufzuheben. Dieser Beschluss wurde am 06.07.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die aktuelle Planfassung sieht vor, dass die im Flur 5 gelegenen (gemeindeeigenen) Flurstücke 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29 und 3/30, sowie im Flur 6 ein Teilbereich des Flurstückes 68/1 zukünftig nicht mehr baulich genutzt werden dürfen.

Der Rat hat am 02.07.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung in der Zeit vom 13.08.2012 bis 10.09.2012 und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden jedoch keine Stellungnahmen vorgebracht, die eine Abwägungsentscheidung erforderlich machten.

Auf Empfehlung der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun wurde jedoch zur Vermeidung eines möglichen Formfehlers („frühzeitige Beteiligung, siehe § 13 BauGB) der Planentwurf mit verkürzter Frist erneut ausgelegt (03.06.2013 bis 17.06.2013) und die Behördenbeteiligung auf die Kreisverwaltung Vulkaneifel, Aufgabenbereich Bauleitplanung) und die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll beschränkt.

Mit Schreiben vom 27.05.2013 teilt die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit, dass von dort keine grundsätzlichen Anregungen und Bedenken vorgebracht werden und die Bauflächen, die sich nunmehr eindeutig im Außenbereich befinden, noch im Parallelverfahren als Wohnbauflächen aus den Flächennutzungsplan herauszunehmen sind.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat wurde seitens der Verwaltung darüber informiert, dass im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben wurden, die zu einer Änderung der Planung führen.

Die Stellungnahme der Unteren Planungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun vom 27.05.2013 liegt dem Beschluss bei. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Auf Hardt, 6. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Birgel - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende(n).